

Kremsthal-Bote

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

erscheint wöchentlich 4mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 90 Pf., frei ins Haus 1 M., durch die Post bezogen, im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 M. 20 Pf., außerhalb desselben 1 M. 40 Pf. g.
Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die 4spaltige Garmondzeile oder deren Raum 6 Pf., auswärts 9 Pf.

Nr. 109.

Samstag, den 19. Juli 1890.

51. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen. Waiblingen.

Die Stiftungs- und Gemeinderäthe bezw. die HH. Verwaltungs-Aktuare
werden an unverweilte Vorlegung der noch ausstehenden Stats erinnert.
Am 17. Juli 1890.

R. Gem. Oberamt:
G. H. A. B. Frisch.

Waiblingen — Stuttgart. Bekanntmachung.

Durch Erlass des Bischöflichen Ordinariats in Rottenburg vom 1. d. Mts. ist im Einvernehmen mit dem R. katholischen Kirchenrat in Stuttgart verfügt worden:

- 1) die Katholiken in der Stadtgemeinde Waiblingen bilden mit den Katholiken der Orte Nommelshausen, Stetten, Endersbach, Grunbach, Bein-stein, Korh, Beutelsbach und Groß- und Kleinhappach die katholische Filialgemeinde Waiblingen.
An der Zugehörigkeit der Katholiken dieser Orte zur katholischen Pfarrgemeinde Döffingen wird hiedurch nichts geändert.
- 2) Dieselben haben ein Recht zur Teilnahme an dem in Waiblingen eingerichteten periodischen katholischen Gottesdienst, sowie auch ein Recht zur Teilnahme an der Verwaltung des daselbst für katholisch kirchliche Zwecke vorhandenen Vermögens nach Maßgabe des katholischen Pfarrgemeindegesezes vom 15. Juni 1887.

Dies wird andurch mit dem Anfügen bekannt gegeben, daß die Zahl der zu wählenden weltlichen Mitglieder des katholischen Filialkirchenstiftungsrats **Waiblingen** von der unterzeichneten Stelle auf fünf festgesetzt worden ist.
Am 16. Juli 1890.

R. gemeinschaftl. Oberamt
A. B. Frisch. Schneider.

R. Amtsgericht Waiblingen.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Gustav Hölder, Reggers und Wirts** hier, ist nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins durch Gerichtsbeschluß von heute aufgehoben worden.
Den 18ten Juli 1890.

Gerichtsschreiber Röcker.

Feuerwehr Waiblingen.



Nach § 7 Abs. 2 der Lok.-Feuerl.-Ordnung sind für etliche Züge der Feuerwehr Neuwahlen von Führern und Stellvertretern vorzunehmen. Dieselben werden am nächsten Feiertag **Jakobi, 25. Juli, Abends 4 Uhr** auf dem Rathause hier ausgeführt und haben zu wählen:

- III Zug. Schlauchleger**, 1 neuen Führer an Stelle des durch Tod abgegangenen Stadtmstr. Herrlinger, und falls dessen seitheriger Stellvertreter, Güterbeförderer Kaufmann, hiezu gewählt wird, auch 1 neuen Stellvertreter.
- IIIa Zug. Hydrantenmannschaft** (neu gebildet auf Anordnung des Landesfeuerlöschinspektors.
1 Führer und 1 Stellvertreter.
- X und XI Zug. Spritzenmannschaft** für Spritze Nr. 3. An Stelle des fortgezogenen Gustav Hölder. 1 Führer.
- XII u. XIII Zug. Spritzenmannschaft** für Spritze Nr. 4. An Stelle der zurückgetretenen Führer: Gottlob Dubeck und Math. Dötterer. 2 neue Führer.
- XIV u. XV Zug. Spritzenmannschaft** für Spritze Nr. 5. An Stelle des zurückgetretenen Joh. Seibold. 1 neuer Führer.

Zu diesen Wahlen haben die Mannschaften pünktlich um 4 Uhr anzutreten und werden bloß ganz triftige Entschuldigungen angenommen, da nach § 7 Abs. 3 der Lok.-Feuerl.-Ordnung die Wahl nur gültig ist, wenn mehr als die Hälfte abgestimmt hat.
Den 16. Juli 1890.

Stadtschultheißenamt: G. H. Kommando: A. Kermann.

Feuerwehr Waiblingen. Wahl-Vorschlag.

Für die auf nächsten Jakobifreiertag Abends 4 Uhr anberaumte Wahlen macht der Verwaltungsrat der Feuerwehr folgende Vorschläge:

- 3 Zug. Schlauchleger** zum Führer: Güterbeförderer Kaufmann, zum Stellvertreter: Küfer Hägelle.
- 3a Zug. Hydrantenmannschaft.** Zum Führer: ig. Abler-wirt Kienzle, zum Stellvertreter: Feih Käßer, Wagner.
- 10 und 11 Zug. Spritzenmannschaft** für Spritze Nr. 3. Zum Führer an Stelle von Gustav Hölder: Karl Spaiß.
- 12 und 13 Zug. Spritzenmannschaft** für Spritze Nr. 4. Zum Führer an Stelle von Gottlob Dubeck und Math. Dötterer: Christian Spaiß und Gottlob Singer.
- 14 und 15 Zug. Spritzenmannschaft** für Spritze Nr. 5. Zum Führer an Stelle von Johs. Seibold: Gottlob Böhringer, Wlb. Dubecks Steifohn.

Hiezu ein zweites Blatt.

Feuerwehr Waiblingen.

Am kommenden Feiertag **Jakobi 25. Juli, Abends 5 Uhr** soll die erste

Hauptprobe

für heuer stattfinden.

Zu derselben haben sämtliche eingeteilte Mannschaften, Feuerreiter, Sturmbläuer und Fuhrleute zu erscheinen.

Entschuldigungen wegen Geschäftsverhinderung und dgl. werden nur in dringenden Fällen angenommen s. §. 10 Abs. 4 der Lokalfenerlöschordnung.

Den 16. Juli 1890.

Stadtschultheißenamt: G. H. Kommando: A. Kermann.

Privat-Anzeigen.

Turn-Verein Waiblingen.

Samstag, den 19. Juli

Gesellschafts-Abend

bei Mitglied **Werner** zur Daugegesellschaft.
Die Sänger werden gebeten Weber und Heim mitzubringen.

Waiblingen.

Kunst-Anzeige.

Samstag, den 19. d. Mts.
Abends 8 Uhr

Nur
2
Tage

wird die überall beliebte

**Künstler-, Seiltänzer- und
Kraftbalancer-Familie**

Nur
2
Tage

die Ehre haben ihre erste große Vorstellung zu geben.
Erstes Aufstehen der kleinsten Künstlerin der Welt Miss-Estrella,
sowie zum erstenmale hier

Der Fußkünstler

welcher ein Gewicht bis zu 4 Zentner frei mit Füßen stemmt.
Näheres die Anschlagereitel, wozu köstl. einladet

Schmidt-Knie.

Montag Abends 8 Uhr letzte Vorstellung.

Waiblingen.

Zum Ansehen:
Feinst gereinigtes Brauntwein, feinsten Weingeist, sowie alle übrigen Sorten von Brauntwein und Liqueure,

ferner:
Brauntweinkolben, Einmach-Gläser, Steingut-Löpfe u. s. w. empfiehlt
Kuslav Bezner.

Waiblingen.

Rechten weisen

Wein-Essig

zum Einmachen von Früchten empfiehlt unter Garantie

Gust. Bezner.

Waiblingen.

Guten

Fruchtbrauntwein

zum Ansehen von Liqueuren empfiehlt

Fried. Kayser

Conditor.

Waiblingen.

Rechten weisen

Wein-Essig

zum Einmachen von Früchten empfiehlt unter Garantie

H. Busch.

Waiblingen.

Saatwiefen

empfehlen billigt

Friedrich Pfander.

Waiblingen.

Zu vermieten

auf Martini meine obere Wohnung in meinem Hause an der Schmiedener-Straße bestehend in 6 Zimmer (5 ineinander gehend mit dem nötigen Keller und Bühnenraum.

J. E. Schnabel.

Waiblingen.

Wohnung

hat bis Martini zu vermieten. R n i t t e l, alte Bahnhofstraße.

Waiblingen.

Ein Bieglar

und ein Fuhrknecht werden gesucht

Von wem? sagt die Redaktion.

ff. Bienen Leckhonig M. 6,— per 8 Pfd.
ff. Haidseimhonig M. 5,— netto.

incl. Porto u. Fäßchen versend. geg. Nachn.

Aug. Kaufmann, Ulzen,

Büneburger Haide.

Haarschwund

Haarausfall,

Schuppen, Kopf- und Bartflechten werden n. d. neuesten Forschungen unbedingt beseitigt durch:

Raphol-Theer-Seife

v. Bergmann & Co., Berlin u. Frankfurt a. M.

welche zugleich üppigsten Haarwuchs erzeugt. Borr. à St. 50 Pf. bei:

Ch. Daiber.

Die „Goldene 22“

eröffnet am Donnerstag den 17. Juli

einen grossen Ausverkauf

zu außerordentlich billigen Preisen:

Herren-Anzüge in nur guten Qualitäten, früherer Preis: 18, 20, 24, 30, 36—50 M., jetzt 12, 15, 20, 25—40 M.

Ueberzieher in leichten Sommer- und halbschweren Stoffen, früherer Preis: 15, 22, 24, 30—45 M., jetzt 10, 12, 15, 18, 24—36 M.

Anaben-Anzüge in einer riesigen Auswahl und zu Spottpreisen von 3, 4, 5, 8—12 M.

Hosen & Westen, Joppen, Schlafröcke, Arbeitskleider zu auffallend billigen Preisen.

für Damen:

Umhänge, Staub- & Regenmäntel, Jaquettes wegen vollständiger Aufgabe dieser Artikel zu jedem nur annehmbaren Preise.

„GOLDENE 22“

22 Rothebühlstr. 22 STUTTGART.

(Auch Sonntag geöffnet.)

Stuttgart.

Gold- & Silberwaren Granat- & Korallenschmuck

in reichster Auswahl und neuesten Mustern empfiehlt zu den billigsten Preisen mit 5 % Sconto.

Eheringe in reichster Auswahl.

CARL KURTZ, Goldarbeiter neben dem Neuen Tagbl.

Eberhardstraße 59.

Das in ungefähr zwanzigtausend Niederlagen verkaufte und überall als bestes Mittel gegen alle Insekten anerkannte



ist

wieder billiger

geworden.

Die echten Flaschen sind mit dem Namen **J. ZACHERL** versehen und kosten von nun ab:

30 Pfg., 60 Pfg., 1 Mk. und 2 Mk.

Diese auserwählte Spezialität vernichtet mit überraschendster Kraft und Schnelligkeit alles Anzeiger in Wohnungen, Küchen und Hotels, in Möbeln und Kleidern sowie auf unseren Haustieren, in Ställen, auf Pflanzen in Glashäusern und Gärten. Was in diesem Papier ausgewogen wird, ist niemals eine „Zacherl-Spezialität“!

In Waiblingen bei Herrn G. Kaufmann jr.

- " Baanang " " Frih Mayer.
- " Cannstatt " " Karl Weiskmann.
- " Marbach " " Heinrich Höhl.
- " Schorndorf " " Hermann Speidel Jr.
- " Untertürkheim " " Chr. Bauer.
- " " " " " Dttmar Salzer.

Waiblingen.

Montag

Rutteleffen

bei Gottlob Hölder & Traube.

Das bedeutendste und rühmlichst bekannte Bettfedern-Lager

Harry Anna in Altona b. Hamburg versendet tollfrei gegen Nachnahme (nicht unter 10 Pfd.)

gute neue

Bettfedern für 60 Pf. das Pfund, vorzüglich gute Sorte! Au. 1,25 Pf. prima Halbbaunen nur 1,60 Pf. prima Ganzbaunen nur 2,50 Pf. Bei Abnahme von 50 Pfd. 5% Rabatt. — Umtausch bereitwilligst.

Fertige Betten (Oberbett, Unterbett und 2 Kissen) prima Inlettstoff auf's Beste gefüllt.

Einschlafig 20 u. 30 Mt. Zweischlafig 30 und 40 Mt.

Für Hoteliers u. Händler Extrapreise.

Neu! Hochinteressant! Neu!

King-Tu

in der Westentasche. Prophetisches Gesellschafts-Spaßspiel für Alt und Jung.

Hochinteressant, z. Todtlachen.

Das Beste, Unterhaltendste a. dies. Gebiete. Dieses Spiel erfreut sich der größten Beliebtheit in allen Kreisen. Spiel-Anleitung auf Carton, äußerst einfach. Gegen Einsendung von 70 Pf. in Briefmarken franco. d. H. Achilles, Berlin C, Seydelsstr. 19a, I.

Violin-Saiten

sind zu haben bei G. F. Busch.

Aachen-Leipziger Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Aachen.

Grundkapital Zehn Millionen Mark.
Erste Emission Drei Millionen Mark.

Die Gesellschaft versichert:

- gegen **Feuerschaden, Blitzschlag und Explosion.**
- Personen** gegen die Folgen körperlicher Unfälle zu Wasser und zu Lande.

Zur Entgegennahme von Anträgen und zur Ertheilung jeder gewünschten Auskunft ist gerne bereit

D. Conz Privatier
und **Agent in Waiblingen.**

Waiblingen.

Eine Wohnung

Bestehend aus zwei Zimmer, Küche und Keller, sofort oder von Martini an zu vermieten, näheres bei

F. Weinzierl.

Billiger als Ausverkäufe.

Eine Partie Buckskin zu Herrn und Knaben-Anzügen geeignet, in hell und dunkel 130—140 cm breit von **M. 2.40** per Meter an.

Muster stets gerne franco zu Diensten.

Stuttgart. **H. Herion.**

Untere Königsstr. 18

= An Soan- und Christlichen Festtagen bleibt das Geschäft geschlossen.

Überzeuge

in größter Auswahl bei sehr billigen Preisen. Unter Garantie, empfiehlt

Carl Munz Goldarbeiter,

Stuttgart Hirschg. 5,

gegenüber dem Gasthof z. Hirsch.



Hamburg - Amerikanische Packetfahrt Actien Gesellschaft Express

Postdampfschiffahrt
Hamburg - New York

Southampton anlaufend

Oceanfahrt ca. 7 Tage.

Ausserdem regelmässige Postdampfer-Verbindungen

Havre—Newyork.	Hamburg—Westindien.
Stettin—Newyork.	Hamburg—Havanna.
Hamburg—Baltimore.	Hamburg—Mexico.

Nähere Auskunft erteilt: **Fritz Mayer, Gottl. Villinger**
Kaufm. Gottl. Weiss Waiblingen; D. Veiz, Georg Meyer Winnenden; W. Lindauer Geradstetten

Nro. 1307

Stuttgart.



**Seiden-
Hüte
Felt-Hüte
Stroh Hüte**

in größter Auswahl empfiehlt

**W. Klumpp, Hutmacher,
Hirschgasse 5.**

Flechtenkrankhe.

trockene nässende Schuppenflechten u. das mit diesem Uebel verbundene, o unerträglich lästige „Hautjucken“ heilt unt. Garantie selbst denen, die nirgends Heilung fanden „**Dr. Hebras Flechtentod**“, Bezug St. Marien-Apothek, Danzig, Postfach.

Mietverträge

sind zu haben bei **C. F. Bud.**

Württemberg.

Waiblingen. Wie aus dem Inseratenteil ersichtlich, wird heute Samstag Abend die Künstlergesellschaft des Herrn **Schmidt-Rnie** ihre erste Vorstellung geben. Wie wir aus dem Haller-Tgbl. und Göppinger-Anzeiger entnehmen soll die Gesellschaft nur staunens- und lobenswerte Leistungen bieten. Besonders hervorzuheben sind die Leistungen des Herrn Schmidt und wünschen wir der Gesellschaft einen recht zahlreichen Besuch.

Gerichtsferien. Gestern Mittwoch begannen die Gerichtsferien dieses Jahres, in welchen nur die Strafkammer als Ferienabteilung regelmässige Sitzungen hält.

Verbandstag der württembergischen Gastwirte. Die Verhandlungen des V. Landesverbandstages württemb. Gastwirte, denen eine Delegiertenberatung im Württembergischen Hof vorausgegangen war, haben am Dienstag nachmittag im Kugelschen Festsaalbau in Ehlingen stattgefunden.

Deffingen, 16. Juli. Die Getreidefrüchte auf dem Schmidener und Deffinger Feld sind in der Reife so weit vorangeschritten, daß mit der Ernte an Jacobi (25. Juli) allgemein begonnen werden kann. Auf der Staatsdomäne Lennhof wo hitziger Boden vorherrschend ist, ist gestern schon Roggen und roter Dinkel geschnitten worden. Das Getreide ist in Bezug auf Halme und Körner ausgezeichnet. Ebenso schönen Stand zeigen die Brachgewächse, als Rüben, Welschhorn, Kartoffeln. Letztere werden in Schmidten, wo der Anbau von Frühkartoffeln als Handelsfrucht sehr ausgedehnt ist, gegenwärtig in großen Mengen eingeheimst und überallhin zentner- und sackweise zum Verkauf gebracht. Die geleerten Kartoffelacker werden sofort wieder mit Futterkräutern angepflanzt, so daß die Bewirtschaftung solcher Güter doppelten Nutzen abwirft. Ein solcher Betrieb ist hier und in Schmidten besonders auch möglich gemacht durch die im Laufe der letzten Jahre durchgeführte Feldbereinigung, welche den Landwirt nicht mehr an die zähe, d.n. Betrieb hemmende Gezeigwirtschaft bindet.

Canstatt, 16. Juli. Wie gestern schon gemeldet, wird das zweijährige Töchterchen des Tagelöhners Fr. Gisinger aus Münster a. N. seit letzten Samstag vermisst. Heute nachmittag wurde nun durch einen Landjäger der 11 Jahre alte Sohn des Anton Weber, Steinhauers in Münster a. N. hiesige Amtsgericht eingeliefert, der zugestandenemassen das Kind aus Mache dafür, daß er wegen Mißhandlung desselben bestraft worden war, an den Neckar getragen hat, wo es an einer reißenden Stelle ertrank. Der Leichnam wurde gestern vormittag in Albingen aus dem Neckar gezogen.

Von den Fildern, 16. Juli. Am Montag abend gegen 11 Uhr fiel ein Bauer Namens Christoph Wagner aus Albingen, welcher im Abler in Blieningen übernachtet wollte, um auf dem tags darauf stattfindenden Markte Einkäufe zu besorgen, zum Fenster seines Schlafzimmers hinaus und war auf der Stelle eine Leiche.

Ludwigsburg, 16. Juli. Ein hiesiger etwa 19jähriger Konditorgehilfe geriet gestern Abend in Neckarweihingen beim Baden im Neckar in eine tiefe Stelle außerhalb des sicheren, durch deutlich erkennbare Pfähle abgesteckten Baderplatzes und ertrank, obgleich er des Schwimmens wohl kundig war. Sogleich angestellte Rettungsversuche waren leider ohne Erfolg, und als nach etwa einer Stunde der Leichnam endlich gefunden wurde, blieben die vorgenommenen Wiederbelebungsversuche erfolglos.

Badnang, 16. Juli. Als gestern morgen Schultheiß und Postexpeditor Schlehner von Unterweissach ein standesamtliches Geschäft

vornehmen wollte, traf ihn ein Schlag, der seinem Leben ein jähes Ende bereitete. In dem Gesorbenen verliert seine Gemeinde einen gewissenhaften und humanen Ortsvorsteher, der landwirtschaftliche Bezirksverein ein eifriges und treues Mitglied, die Amtsversammlung eine gewichtige Stimme.

Hall, 16. Juli. Gestern abend sprang beim Baden ein 24 Jahre alter Schneidergehilfe in erhittem Zustande trotz der Warnungen der Mitbadenden in eine tiefe Stelle des Kochers und kam lange nicht mehr zum Vorschein. Mehrere Personen, die ihm zu Hilfe eilen wollten, wären beinahe von ihm in die Tiefe gezogen worden. Als man ihn ans Land gebracht hatte, waren die Wiederbelebungsversuche vergeblich; ein Schlaganfall hatte dem Leben ein Ende gemacht.

Herrenberg, 15. Juli. Heute nacht hat sich in der Nähe von Hildrizhausen der 28jährige Holzapfel von Rohrau erhängt. Derselbe ist laut G.B. erst kürzlich vom Zuchthaus zurückgekehrt, wo er eine fünfjährige Strafe wegen Brandstiftung abzusitzen hatte. Gestern nachmittag ereignete sich hier ein bedauerlicher Unglücksfall. Der 29jährige Sohn des Bäckers Gerlach hier wollte in dem beim Dekanatschause befindlichen Gute seines Vaters die auf der Stadtmauer wachsenden Himbeeren pflücken und stürzte durch einen unglücklichen Zufall von der ziemlich hohen Mauer herab. Er erhielt hierbei bedeutende Verletzungen im Gesicht, hauptsächlich an Mund und Nase, auch wurde ihm eine Hand ausgerenkt. — Der beim Hirschenpflücken verunglückte **J. G. Braitmair** in Rapp ist seinen Verletzungen erlegen.

Lüdingen, 16. Juli. Heute früh verbrachte der Tagelöhner Schr., welcher in einem Gartenhaus am Desterberg wohnt, seine kranke Frau ins Klinikum. Während seiner Abwesenheit spielten seine 2 Kinder, ein einjähriger Knabe und ein dreijähriges Mädchen, mit Zündhölzchen und einem dastehenden Lichte. Das Bett fing Feuer, und der Knabe verbrannte jämmerlich. Der Vater fand bei seiner Rückkunft denselben tot. Das Mädchen erlitt verschiedene Brandwunden.

Freudenstadt, 13. Juli. Heute früh 2¹/₂ Uhr brannte es in der Eisergießerei der Gebrüder Schmid. Durch die Feuermehr wurde das Feuer auf seinen Herd beschränkt, so daß nur der Dachstuhl des Gebäudes abbrannte. Möglicherweise ist ein beim Sieben ins Gefäß geflogener Funke, der unbemerkt weiter glöskete, die Ursache des Brandes gewesen. — Am nächsten Donnerstag soll das neuerbaute Hotel „Waldeck“ von W. Braun, an der Kniebis und Nippolsauer Straße nahe dem Wald hoch über dem Christophsthal gelegen, eröffnet werden.

Weißenheim, D. Balingen, 17. Juli. In nicht geringen Schrecken wurde heute früh vor 4 Uhr die hiesige Einwohnerschaft versetzt, durch ein fürchterliches Getöse, als sollten Häuser einstürzen. Von dem in südlicher Richtung gelegenen Berg „Hörnle“ (955 m über dem Meere) hatte sich ein großes Felsstück losgelöst und war, wohl viele Hundert Zentner schwer, den Abhang hinunter in die Waldungen gestürzt. Wie groß hier die Verheerungen sind, ist noch nicht ermittelt.

Heidenheim, 17. Juli. Von der ungewöhnlich großen, rasch eingetretenen Hitze bekam der Dienstknecht des alt Hirschwirts W. in Mergelstetten gestern einen Sonnenstich und liegt seither bewußtlos darnieder. Gestern abend 1¹/₂ Uhr erfolgte ein schauerliches Gewitter. Die schweren grauen Wolkenmassen wurden von einem orkanartigen Sturm gepötscht, die Luft war von Staub verdunkelt; doch ging das Wetter bei uns gnädig vorüber. Dagegen wird von Langenau Hagelschlag gemeldet. In Gerstetten schlug der Blitz in ein Wohnhaus. Die Früchte sind durch den Sturm und Schlagregen zu Boden geworfen, manche Obstbäume sind zersplittert und ihrer Früchte beraubt.

L a n g e n a u, 17. Juli. Gestern Abend ist hier ein furchtbares $\frac{3}{4}$ Stunde dauerndes Hagelwetter niedergegangen. Die Hagelkörner fielen in der Größe von Taubeneyern. Die Erntehoffnungen in hiesiger Gegend sind leider völlig vernichtet. Der Jammer ist groß.

U l m, 16. Juli. Heute früh um 4 Uhr wurde beim Hohen Steg auf der Heidenheimer Bahnlinie der Leichnam eines württembergischen Fußartilleristen aufgefunden. Durch den in die Kleidung desselben eingnähten Namen wurde festgestellt, daß der Getötete der seit Sonntag fehlende Kanonier Holz der 1. Compagnie des Württ. Fußartillerie-Bataillons Nr. 13 war. Derselbe scheint gestern nacht vom letzten Bahnzug überfahren worden zu sein.

U l m, 17. Juli. Ein Gefreiter von der 9. Komp. des Gren. Reg. Nr. 123 wurde bei den Schießübungen im Lehrer Thal erschossen. Er war zu den Zeitgenossen kommandirt; eine an einem Stein abprallende Kugel traf ihn in den Hinterkopf.

B a p p e l a u, O. A. Blaubeuren, 14. Juli. In dem Wohnhause der ledigen Eva Striebel brach heute nachmittags Feuer aus welches rasch um sich griff. Da ausgiebige Hilfe wegen der Feldgeschäfte nicht gleich zur Stelle war, so ist das ganze Haus nebst Scheuer ein Raub der Flammen geworden. Die Nachbarhäuser standen sehr in Gefahr. Außer dem Vieh konnte nichts gerettet werden. Es wird Brandstiftung vermutet.

Auswärtige Todesfälle.

S c h o r n d o r f: Wilhelmine Arnold, geb. Daimler, 66 J.
S p p i n g e n: Franz Beurlin, 90 J.

Deutsches Reich.

B e r l i n, 18. Juli. Der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft ging folgendes Telegramm zu: „In Sansibar gesund angelangt. Peters“.

— Aus **S e l g o l a n d** kommt die Nachricht: Der Gouverneur hat durch Anschlag die Artikel des deutsch-englischen Abkommens zur Kenntnis der Bewohner gebracht, damit dieselben darüber unterrichtet sein mögen, welche schützenden Bedingungen und Privilegien die britische Regierung für sie erlangte und die deutsche Regierung ihnen bestätigte.

— Im „Dahheim“ unterzieht Kontreadmiral a. D. Reinhold Werner den militärischen Wert der Insel Helgoland für Deutschland einer Betrachtung, die darin gipfelt, „daß die winzige öde Felseninsel nicht nur dem Vaterlande im Laufe der Zeit indirekt Hunderte von Millionen einbringen bzw. ersparen, sondern sich auch als ein ganz wesentliches Moment für die Aufrechterhaltung des Friedens mit unserm westlichen Nachbarn herausstellen werde.“

Eine antisozialdemokratische Spitze lehrt der am vorigen Freitag in Halberstadt gegründete „Verein deutscher Arbeiter“ herans, in welchen jeder unbescholtene Mann eintreten kann, nachdem er die ausdrückliche Erklärung abgegeben hat, daß er kein Sozialdemokrat sei, keinem sozialdemokratischen Verein angehöre und auch nicht durch Geldbeiträge die Sozialdemokratie fördere. Der Verein soll einen festen Stützpunkt gegen die Hegereien der Sozialdemokraten bilden; seine Hauptaufgabe soll es ferner sein, das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu einem guten, freundschaftlichen zu gestalten.

E s s e n, 15. Juli. Herr Krupp hat allen denjenigen Angestellten, welche nicht bei der reichsgesetzlichen Unfallversicherung betheilt sind, eine Pensions-, Witwen- und Waisenkasse und eine Unfallversicherungskasse gegründet, zu welchem Zweck Hr. Geh. Kommerzienrat F. A. Krupp ein Kapital von 500 000 M. bewilligt hat. Die Kasse gewährt den Mitgliedern im Falle der Invalidität eine lebenslängliche Pension, im Falle des Todes für die hinterlassene Witwe eine Pension und für die Kinder eine Erziehungsbeförderung.

P o s e n, 17. Juli. In dem 15 km von Schneidemühl entfernten Dorfe Ryabowo sind 28 Gebäude niedergebrannt. Man vermutet Brandstiftung.

M e h, 15. Juli. Der Kaiser kaufte das ganze Herrngut Urville, umfassend Schloß, Mühle, die Hofgüter Pont à Chaussy und Lesmenils, für 500 000 M.

Ausland.

N o r d j o r d e i d e, 17. Juli. Kaiser **W i l h e l m** ist gestern abend 6 Uhr von einem achtsündigen Ausflug nach dem Brigsgletscher unter strömendem Regen in bestem Wohlsein an Bord der „Hohenzollern“ zurückgekehrt.

A a l e s u n d (Norwegen), 17. Juli. Das deutsche Geschwader ist gestern Abend hier eingetroffen.

S t. G a l l e n, 16. Juli. Ein furchtbares Hagelwetter von feltener Heftigkeit entlud sich heute nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr über die Stadt. Die Hagelkörner erreichten die Größe von kleinen Hühner-eyern.

P a r i s, 17. Juli. Man glaubt, daß sich die Regierung über die Grundsteuerreform heute verständigen und daß eine Krise vermieden wird. — Der Graf von Paris reist mit dem Herzog von Orleans im Sept. nach Nordamerika.

M a r s e i l l e, 16. Juli. Seit vorgestern wüthet ein furchtbarer Sturm, der viele Opfer gefordert und große Verwüstungen angerichtet hat; viele Schiffe mit Besatzung sind verschwunden und wahrscheinlich im Sturme untergegangen. Die meisten Bäume sind entwurzelt und die Frucht-Ernte vollständig zerstört. Die Bude einer Verkäuferin wurde mit ihren Infassen vom Quai aufs hohe Meer entführt; schließlich gelang es den herbeigeeilten Schiffern, die Personen zu retten. Aus Toulon werden gleiche Verwüstungen gemeldet.

R o m, 16. Juli. Soeben ist eine sensationelle Broschüre erschienen, deren Verfasser vermutlich ein höherer Offizier ist. In derselben wird

ausgeführt, daß die Mannschaft für den Kriegsfall ausgezeichnet instruiert und disciplinirt, das Offiziercorps jedoch an Zahl zu gering sei. Da Frankreich den Krieg mit Italien wolle, so sei der Tag der Feuerprobe der Tripelallianz nahe.

— Die „Nat.-Ztg.“ schreibt mit Bezug auf die bereits gemeldete Ausfahrt des Papstes, derselbe habe die Legende von der Gefangenschaft des Papstes selbst zerstört. Als der Begleiter des Papstes, Monsignore Angeli, von dem dem Kutscher erteilten Befehl überrascht, sagte: „Wie ist das möglich? Man muß dann italienischen Boden berühren“, erwiderte Leo XIII.: „Es wäre schlimmer, wenn es türkischer Boden wäre.“

— Bei **F o g g i a** sind zwei reiche Grundbesitzer von Banditen abgefangen, von der Gendarmerie aber wieder befreit worden.

K o n s t a n t i n o p e l, 17. Juli. Der Agence Konstantinople zufolge hätte die Cholera-Epidemie in Kleinasien gegen den Wansee in der Richtung auf Diarbek Fortschritte gemacht. Die türkischen Behörden trafen verschärfte Vorsichtsmaßregeln.

L o n d o n, 17. Juli. Unterhaus. Smith erklärt, er werde die zweite Lesung der Helgolandvorlage nicht vor Donnerstag, vielleicht noch später, beantragen. Die Verhandlungen mit Frankreich wegen Schablos-haltung für Sansibar würden beiderseits im freundlichsten Sinne geführt, vorläufig dürfe aber darüber nichts mitgeteilt werden.

D a m s a l a h (Ostindien), 17. Juli. Das zweite Bataillon des 1. Gurkha-Regiments hatte in 2 Tagen 41 Cholera-tote.

— Aus **C h i c a g o** berichtet man: Ein neuer Cyllon richtete wiederum ausgebreitete Verheerungen in Minnesota an.

E i s e n b a h n u n g l ü c k s f ä l l e. Bei Bloomington, Indiana, hat ein Zusammenstoß zwischen einem Personenzug und einem Güterzug stattgefunden, wodurch 10 Personen getötet wurden. — Ein Telegramm aus Californien meldet einen beklagenswerten Eisenbahnunfall, der sich im District San Mateo ereignete. Ein Personenzug rannte in einen auf dem Geleise stehenden Waggon, wodurch 7 Personen getötet wurden.

Verschiedenes.

Eine erschütternde Szene hat sich, wie der „Bescher Lloyd“ mitteilt, auf dem Markte zu Lörb-Becke abgespielt. Während der Mittagsstunde saßen einige Bauern und Bäuerinnen im Schatten eines Zeltes beisammen, als sich ihnen eine Gruppe bettelnder Zigeuner näherte, welche ein blindes, etwa 5 Jahre altes Mädchen mit sich führten. Eine der Bäuerinnen gab nun ihrem Mitleid mit dem armen Kinde Ausdruck dessen Züge große Schmerzen verriethen. Als das blinde Mädchen die Stimme der Frau vernahm, stieß es einen gellenden Schrei aus und warf sich dem Weibe mit dem Rufe: „Mutter, Mutter“ zu Füßen. Die Frau taumelte zurück, — vor einem Jahre war ihr kleines Mädchen spurlos verschwunden, und sie hatte es bereits als todt beweint; das blinde Bettlerkind vermochte sie aber nicht als ihren verlorenen Liebling wiederzuerkennen. In großer Aufregung entblößte sie die Brust des Kindes, und siehe, das Merkmal, welches sie gesucht hatte, befand sich auf dem Körper desselben. Es war ihr Kind! Nun ward ihr alles klar. Eine herumstreichende Zigeunerbande hatte das Kind entführt, demselben beide Augen ausgestochen und es derart entstellt, daß es von seiner eigenen Mutter nicht wiedererkannt wurde. Die Zigeuner hatten sich gleich beim Beginn der Szene fortgeschlichen, sie wurden aber alsbald wieder eingeholt und wären vom Volke gelovcht worden, wenn nicht die Gendarmerie dazwischengetreten wäre, um die Verbrecher dem Gerichtshofe einzuliefern.

Handel und Verkehr.

Fruchtpreise des Winnender Fruchtmarkts

Vom 17. Juli 1890.

Getreide- Gattungen.	Durchschnitts-Preise.				Höchster. Preis.	Niederster Preis.
	Höchster.	Mittler.	Niederster.	Preis.		
Dinkel per Ctr.	8 24	7 22	7 12	8 45	7 —	
Haber per Ctr.	9 56	9 50	9 30	9 90	9 30	

B a d n a n g, 15. Juli. Zuführt wurden 151 Paar Ochsen, 275 Stück Kühe und 255 Stück Stiere und Rinder, zus. 832 Stück. Der Handel ging lebhaft mit aufwärts steigenden Preisen. Mit der Bahn kamen an 17 Wagen, ab gingen 24 Wagen. Milchschweine kosteten 36 — 46 M., Läufer 50 — 100 M.

Evangel. Gottesdienst.

Sonntag, 20. Juli. 9 Uhr Predigt Dejan **G e s**. Abendmahl.
2 Uhr Predigt Helfer **B e l l e r**.
(Sonntagsschule in allen Klassen.)

Waiblingen, 18. Juli 1890.

Trauer-Anzeige.



Freunden, Verwandten und Bekannten teilen wir die schmerzliche Nachricht mit, daß unsere liebe Tochter und Schwester

Karoline

nach kurzem Leiden im Alter von 21 Jahren unerwartet schnell Freitag vormittag 11 Uhr sanft in dem Herrn entschlafen ist.

Um stille Teilnahme bitten

die trauernden Eltern

Gottlob und Karoline Sohrmann.

Beer-digung findet Sonntag Nachmittags 4 Uhr statt.

Remsthal-Bote

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

erscheint wöchentlich 4mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 90 Pf., frei ins Haus 1 M., durch die Post bezogen, im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 M. 20 Pf., außerhalb desselben 1 M. 40 Pf. Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die 4spaltige Garmonyzeile oder deren Raum 6 Pf., auswärts 9 Pf.

Nr. 109. Zweites Blatt.

Samstag, den 19. Juli 1890.

51. Jahrgang.

Zur Verwaltungsreform.

(Fortsetzung.)

Art. 43.

Die Verwaltung der Gemeinde-Stiftungen, soweit solche dem Gemeinderat zusteht (Art. 39—41), ist von derjenigen des Gemeindevermögens getrennt zu halten.

Dem Ermessen des Gemeinderats bleibt es überlassen, ob für dieselben besondere Rechner zu bestellen oder ihre Verwaltung dem Gemeindepflegler zu übertragen sei. In letzterem Falle kann die über die Verwaltung dieser Stiftungen abzulegende Rechnung mit der Gemeindepflegrechnung verbunden werden, es ist aber in letzterer das Vermögen der Stiftungen getrennt von den übrigen Bestandteilen des Gemeindevermögens aufzuführen und sind ebenso deren Einnahmen und Ausgaben je abgesondert von denjenigen der Gemeinde zu verrechnen.

Ueber die Verwaltung der in Art. 41 bezeichneten Vermögensteile sowie der Familienstiftungen ist stets eine besondere Rechnung zu führen.

Auf die besonders bestellten Stiftungrechner finden die für die Gemeindepflegler und deren Bestellung bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß ihre Belohnung von den betreffenden Stiftungsklassen zu tragen ist.

Art. 44.

Sind in einer Gemeinde mehrere Stiftungen vorhanden, so ist in der Regel über jede derselben eine besondere Verwaltung zu führen.

Die Vereinigung mehrerer Stiftungen zu einer gemeinschaftlichen Verwaltung kann vom Gemeinderat mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung des Oberamts beschlossen werden, wenn diese Maßregel im Interesse der Stiftungen gelegen ist, die Erfüllung der Stiftungszwecke dadurch nicht gefährdet wird und die Stifter selbst keine entgegenstehende Anordnung getroffen haben.

Auf Familienstiftungen finden die Vorschriften in Abs. 2 keine Anwendung. Nach dürfen die in Art. 41 bezeichneten Stiftungen mit Stiftungen anderer Art nicht vereinigt werden.

Art. 45.

Das Grundstockvermögen der Stiftungen ist ungeschmälert zu erhalten. Eine Verwendung von Bestandteilen des Grundstockvermögens für andere Zwecke als zur Erhaltung oder Vermehrung des Grundstocks ist nur zulässig:

- 1) wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks den Grundstockangriff erfordert und der Stifter selbst die Schmälderung des Grundstockvermögens für diesen Fall angeordnet oder zugelassen hat;
- 2) zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben der Stiftung auf Grund eines vom Gemeinderat mit Zustimmung des Bürgerausschusses gefaßten Beschlusses, wenn die Wiederergänzung des Grundstocks binnen eines bestimmten Zeitraums, sei es aus Einnahmeüberschüssen der laufenden Verwaltung, sei es durch Zuschüsse der Gemeinde oder dritter Personen gesichert ist. Ein derartiger Beschluß des Gemeinderats unterliegt der Genehmigung der Kreisregierung.

Die nach vollständiger Erfüllung der Stiftungszwecke und nach Bestreitung aller sonstigen Ausgaben der Stiftung vorhandenen Ueberschüsse sind dem Grundstockvermögen zuzuschlagen, sofern nicht vom Gemeinderat mit Zustimmung des Bürgerausschusses beschlossen wird, dieselben zur Bestreitung bestimmter, in größeren Zeitabschnitten wiederkehrender Ausgaben der Stiftung vorzubehalten.

Art. 46.

Die Erträgnisse des Stiftungsvermögens dürfen zu keinen andern Ausgaben als zur Bestreitung der durch dessen Verwaltung entstehenden Kosten und zur Erfüllung der vom Stifter bestimmten Zwecke der Stiftung verwendet werden. Reichen dieselben zur Bestreitung der bestimmungsgemäßen Leistungen der Stiftung nicht zu, so sind die letzteren, soweit nicht die Vorschrift des Art. 45 Ziff. 1 Platz greift, entsprechend einzuschränken.

Der Stiftungshaushalt wird auf Grund eines für jedes Rechnungsjahr vom Ortsvorsteher, in den Fällen des Art. 41 von diesem und dem ersten Ortsgemeindevorsteher (Art. 41 Abs. 2 und 3), in Gemeinschaft mit dem Stiftungrechner zu entwerfen, der Beschluffassung des Gemeinderats und Bürgerausschusses unterliegenden Etats der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Stiftung geführt, welcher dem Oberamt zur Genehmigung vorzulegen ist. Auf Ueberschreitungen des Etats, welche nicht bloß auf einer rechtlichen Verbindlichkeit beruhen, finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Art. 47.

Die Beschlüsse des Gemeinderats in Stiftungsverwaltungsangelegenheiten bedürfen außer den in Art. 44 Abs. 2, Art. 45 Ziff. 2, Art. 46 Abs. 2 und Art. 48 Abs. 2 bezeichneten Fällen der Zustimmung des Bürgerausschusses:

- 1) bei solchen Verleihungen oder sonstigen Verträgen, durch welche über Stiftungseinkünfte nicht im Wege des Aufstreichs verfügt wird;
- 2) bei der Verwilligung außerordentlicher Belohnungen, Verehrungen oder sonstiger Begünstigungen für Mitglieder des Gemeinderats und beim Abschluß von Verträgen mit solchen ohne vorgängigen Auf- oder Abstreich;
- 3) bei Nachlässen unbestrittener und einbringlicher Forderungen der Stiftung;
- 4) bei allen Beschlüssen, durch welche der Stiftungsetat bleibend verändert, der Vermögensfonds der Stiftung und dessen Ertrag für die Zukunft vermehrt oder vermindert wird (vergl. § 53 des Verwaltungsbuchs).

Die Vorschrift des Art. 13 findet hier entsprechende Anwendung.

Art. 48.

Ueber sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Stiftung ist regelmäßig nach dem Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs Rechnung abzulegen.

Bei denjenigen Stiftungen, deren etatsmäßige Einnahmen den Betrag von 500 M. jährlich nicht übersteigen, kann von den Gemeindefollegeren mit Genehmigung des Oberamts beschlossen werden, daß die Rechnung nur alle zwei oder drei Jahre zu stellen sei.

Die gestellte Rechnung wird vom Gemeinderat und Bürgerausschuss durchgesehen und vom Oberamt geprüft und abgehört.

Art. 49.

Soweit in Vorstehendem (Art. 40—48) keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind, finden die Vorschriften über die Verwaltung des Gemeindevermögens auf die Verwaltung der Stiftungen entsprechende Anwendung.

Art. 50.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeindestiftungen wird unter der Oberaufsicht der Kreisregierung und des Ministeriums des Innern durch das Oberamt, in den Fällen des Art. 41 in Gemeinschaft mit dem betreffenden Dekan (gemeinschaftliches Oberamt) geführt, welchem zur Ausübung derselben die gleichen Befugnisse wie hinsichtlich der Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung zukommen (vergl. §. 64 und 90 ff. des Verwaltungsbuchs).

Ueber Meinungsverschiedenheiten, welche zwischen dem Oberamtsvorstand und dem Dekan über die Handhabung des Aufsichtsrechts in den Fällen des Art. 41 entstehen, entscheidet die Kreisregierung.

Art. 51.

Außer in den besonders bestimmten Fällen (vergl. Art. 44 Abs. 2, Art. 45 Ziffer 2, Art. 46 Abs. 2, Art. 48 Abs. 2) ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Giltigkeit der Beschlüsse des Gemeinderats in Angelegenheiten der Stiftungsverwaltung und zur Vollziehbarkeit derselben notwendig:

- 1) wenn einer der Bezirksbeamten bei der Sache persönlich beteiligt ist;
- 2) wenn einem Mitgliede des Gemeinderats (Art. 39—41) aus Stiftungsmitteln eine neue oder erhöhte Besoldung, ein Wartgeld oder ein Ruhegehalt verwilligt wird, sofern der Betrag derselben und die Voraussetzung ihrer Verwilligungen nicht durch Ortsstatut bestimmt sind;
- 3) wenn einem Mitglied des Gemeinderats (Art. 39—41) oder dem Bürgerausschusses eine einmalige Belohnung oder Verehrung aus Stiftungsmitteln verehrt wird;
- 4) bei der Veräußerung von Meßnerreigütern oder sonstigen wesentlichen Aenderungen im Bestand derselben;
- 5) bei der Veräußerung von sonstigem unbeweglichem Vermögen oder diesem gleichzuachtenden Rechten der Stiftung, wenn der Wert des Veräußerten in Gemeinden erster Klasse 2000 M., in Gemeinden zweiter Klasse 1000 M., und in Gemeinden dritter Klasse 500 M. übersteigt;
- 6) bei Kapitalaufnahmen, durch welche der Schuldenbestand der Stiftung vermehrt wird, wosfern es sich nicht um die bloß vorübergehende Eingehung einer Schuld zur Bestreitung solcher etatsmäßigen Ausgaben handelt, für welche die Deckungsmittel im Stiftungsetat vorgesehen sind, aber erst im weiteren Verlaufe des Rechnungsjahrs ein ehen; bei der Feststellung der Schulden-

tilgungspläne und bei jeder Ausgabe von Schulverschreibungen auf den Inhaber;

7) bei der Uebernahme neuer Verbindlichkeiten auf die Stiftung. Zuständig zur Ertheilung der Genehmigung ist in den Fällen der Ziff. 1, 2, 4 — 7 die Kreisregierung, in den Fällen der Ziff. 3 das Oberamt (vergl. Art. 50).

In den Fällen der Ziff. 4 ist vor der Genehmigung die Oberkirchenbehörde der beteiligten Kirche (das evangelische Konsistorium beziehungsweise das bischöfliche Ordinariat) zu einer Aeusserung vom kirchlichen Standpunkt aus zu veranlassen. Die entstehender Meinungsverschiedenheit entscheidet das Ministerium des Innern.

Viertes Kapitel.

Von der Handhabung der Disciplin über die Beamten der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften.

Art. 52.

Die Mitglieder der Gemeindefollegien, der Amtsversammlungen und der Landarmenbehörden, sowie die Beamten und sonstigen unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern stehenden öffentlichen Körperschaften, welche die ihnen obliegenden Dienstpflichten verletzen, insbesondere durch ihr Verhalten in oder außer dem Amt sich nicht der Achtung, die ihr Beruf erfordert, würdig zeigen, haben die Disziplinarbestrafung wegen Dienstvergehens verwirkt.

Hierbei finden die Bestimmungen in Art. 70 — 115 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 (Reg.-Blatt S. 211), soweit dieselben nicht auf die richterlichen Beamten sich beziehen, vorbehaltlich der den Art. 79 des Beamtengesetzes abändernden Bestimmung in Art. 73 des Gesetzes über die Verwaltungsgeschäftsplege vom 16. Dezember 1876 (Reg.-Blatt S. 485) unter den nachstehenden Abänderungen und Zusätzen entsprechende Anwendung.

Die Bestimmungen der Art. 53 — 55 über Ordnungsstrafen finden auf die Hilfsbeamten der Körperschaften entsprechende Anwendung.

Art. 53.

Als Ordnungsstrafen kommen zur Anwendung:

- 1) Verweis;
- 2) Geldstrafe bis zu einhundert Mark;
- 3) Haft bis zu vierzehn Tagen.

Auf Haft kann jedoch nur gegen die durch königliche Verordnung auf Grund des Art. 4 der Polizeistrafnovelle vom 12. August 1879 (Reg.-Blatt S. 153) bezeichneten Kategorien von Unterbediensteten erkannt werden.

Die Entfernung vom Amte besteht ausschließlich in Dienstentlassung.

Art. 54.

Zur Verhängung der gesetzlich zugelassenen Ordnungsstrafen (Art. 53) sind befugt:

- 1) der Ortsvorsteher innerhalb der ihm nach Art. 11 der Polizeistrafnovelle vom 12. August 1879 zustehenden Strafgewalt gegenüber sämtlichen ihm untergeordneten Beamten und Dienern der Gemeinde, sowie gegenüber den Mitgliedern der Gemeindefollegien mit Ausschluß der Ortsgeistlichen, letzterenfalls jedoch nur, wenn sich diese Personen im unmittelbar amtlichen Verkehr mit ihm einer Ungebühr schuldig gemacht haben oder wenn sie amtlicher Verhandlungen trotz rechtzeitiger Ladung ohne genügende Entschuldigung fern geblieben sind oder solche vorzeitig verlassen haben;
- 2) der Vorsitzende der Amtsversammlung gegenüber ihren Mitgliedern unter denselben Voraussetzungen, unter welchen dem Ortsvorsteher eine Strafbefugnis gegen die Mitglieder der Gemeindefollegien (Ziff. 1) zusteht;
- 3) das Oberamt gegenüber den Mitgliedern der Gemeindefollegien mit Ausschluß der Ortsgeistlichen, sowie gegenüber den Gemeinde- und Amtskörperschaftsbeamten und bediensteten, jedoch mit Beschränkung auf Verweis, Geldstrafe bis zu 50 M. und Haft bis zu acht Tagen (vergl. Art. 53 Abs. 2);
- 4) die Kreisregierung und das Ministerium des Innern gegenüber den Mitgliedern der Verwaltungsorgane und den Beamten sämtlicher ihrer Aufsicht unterstellten öffentlichen Körperschaften bis zum gesetzlich zulässigen Höchstbetrag.

Art. 55.

Zur Verhängung der gesetzlich zugelassenen Ordnungsstrafen sind außerdem befugt:

- 1) die Amtsgerichte und die höheren Gerichtsstellen in Ansehung der den gerichtlichen Geschäftskreis berührenden Einrichtungen der Gemeindebehörden;
- 2) die Forstdirektion, Abteilung für Körperschaftswaldungen, und die Forstämter in den die Bewirtschaftung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen oder sonstigen öffentlichen Körperschaften betreffenden Angelegenheiten, die Forstämter jedoch nur gegenüber von Körperschaftsförstern und niederen Bediensteten, sowie unter Beschränkung auf Verweis, Geldstrafe bis zu Zwanzig Mark und Haft bis zu drei Tagen (Art. 53 Abs. 2).

Art. 56.

Gegenüber den auf Kündigung angestellten Beamten und Bediensteten der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern stehenden öffentlichen Körperschaften kann von demjenigen Organ der betreffenden Körperschaft, welches deren Anstellung verfügt hat, wegen gröberer Dienstverfehlung die gleichzeitige Entlassung verfügt werden; gegen die sofort eintretenden vermögensrechtlichen Folgen der Entlassung ist jedoch eine Beschwerde bis zur Kreisregierung statthaft, welche endgiltig entscheidet.

Außerdem kann die Entlassung der auf jederzeitigen Widerruf oder auf Kündigung angestellten Beamten und Bediensteten der in Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Körperschaften wegen gröberer Dienstverfehlung oder erwiesener Dienstunbrauchbarkeit von der Kreisregierung verfügt werden, wenn das zur Verfügung der Dienstentlassung zunächst berufene Organ der betreffenden Körperschaft einer unter Angabe der Gründe ergangenen Aufforderung zu ihrer Entlassung keine Folge gegeben hat.

Gegen die Verfügung der Kreisregierung kann binnen der Ausschlussfrist von vier Wochen nach ihrer Eröffnung sowohl von dem entlassenen Beamten als von dem betreffenden Körperschaftsorgan Beschwerde an das Ministerium des Innern erhoben werden, welches endgiltig entscheidet.

Der Art. 12 des Gesetzes vom 16. August 1875 über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften (Reg.-Blatt S. 511) wird hiedurch nicht berührt.

Art. 57.

Über die Dienstentlassung der Mitglieder der Gemeindefollegien, mit Ausschluß der Ortsgeistlichen, der Amtsversammlungen und der Landarmenbehörden, sowie der auf Lebenszeit oder auf einen festbestimmten Zeitraum angestellten Beamten der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern stehenden öffentlichen Körperschaften entscheidet der Disziplinarhof für Körperschaftsbeamte auf Grund eines vorangegangenen förmlichen Disziplinarverfahrens (vergl. Art. 81 des Beamtengesetzes).

Art. 58.

Der Disziplinarhof für Körperschaftsbeamte besteht aus sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, sowie der erforderlichen Zahl von Stellvertretern.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden aus der Zahl der höheren Staatsbeamten, je zwei weitere Mitglieder nebst deren Stellvertretern aus der Zahl der Mitglieder des Oberlandesgerichts oder des Verwaltungsgerichtshofs, aus der Zahl der Beamten des Departements des Innern und aus der Zahl der auf Lebenszeit angestellten Körperschaftsbeamten berufen.

Die Ernennung erfolgt durch königliche Entschliessung für die Dauer des zur Zeit der Ernennung bekleideten Hauptamts. Die Ernannten werden auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes verpflichtet.

Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch sieben Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden unter Beobachtung der in Abs. 2 gegebenen Vorschrift hinsichtlich der Besetzung des Kollegiums.

Zur Fassung anderer Beschlüsse des Disziplinarhofs für Körperschaftsbeamte ist die Zahl von fünf Mitgliedern genügend, unter welchen sich außer dem Vorsitzenden mindestens je ein richterliches Mitglied, ein Beamter des Departements des Innern und ein Körperschaftsbeamter befinden muß.

Art. 59.

Der vorgesetzten Kreisregierung steht zu:

- 1) die Verfügung über die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens;
- 2) die Ernennung des die Voruntersuchung führenden Beamten;
- 3) die Ernennung desjenigen Beamten, welcher im Laufe des Disziplinarverfahrens die Verrichtung der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat;
- 4) die Entscheidung über die Ergänzung der Voruntersuchung im Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Voruntersuchungsbeamten und dem Beamten der Staatsanwaltschaft;
- 5) die Einstellung des Verfahrens nach geschlossener Voruntersuchung;
- 6) die Verhängung einer in der Zuständigkeit der Kreisregierung begriffenen Ordnungsstrafe im Falle der Einstellung des Verfahrens;
- 7) die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nach erfolgter Einstellung;
- 8) die Verweisung der Sache vor den Disziplinarhof;
- 9) der Antrag auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nach erfolgtem Urteil des Disziplinarhofs.

Es bedürfen jedoch die Beschlüsse der Kreisregierung zu Ziff. 3, dann zu Ziff. 5, wenn die Einstellung des Verfahrens gegen den Antrag des Staatsanwalts verfügt wird, und zu Ziff. 7—9 der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Die Vorschrift des Art. 90 des Beamtengesetzes kommt mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Akten mit dem Antrag des Staatsanwalts der betreffenden Kreisregierung vorzulegen sind.

Art. 60.

Die Kosten des Disziplinarverfahrens, welche weder von dem Angeschuldigten noch von einer dritten Person zu tragen sind, fallen der Staatskasse zur Last.

Art. 61.

Die Verfügung der Suspension, wie auch die Bestimmung des innezubehaltenden Gehaltsteils innerhalb der durch Art. 111 des Beamtengesetzes vorgeschriebenen Grenze steht der Kreisregierung zu, vorbehaltlich der Beschwerde an das Ministerium des Innern, welche Beschwerde jedoch keine aufschiebende Wirkung hat.

Art. 62.

Die Bestimmungen der Art. 111—113 des Beamtengesetzes über die Höhe des im Falle der Suspension innezubehaltenden Teils des Gehalts und die eventuelle Nachzahlung des innebehaltenen Gehaltsteils finden nur auf die in fester Summe bestimmten Gehaltsteile der Körperschaftsbeamten, nicht auch auf die Gebühren, welche einzelnen Klassen derselben für gewisse Dienstverrichtungen zukommen, und nicht auch auf sonstige unständige Bezüge Anwendung.

Art. 63.

Die Kosten der Stellvertretung eines suspendierten Körperschaftsbeamten sind insoweit, als sie aus dem innebehaltenen Teile des Gehalts des Beamten nicht gedeckt werden können, von der betreffenden Körperschaft zu tragen.

Art. 64.

Die §§. 47 und 48 der Verfassungsurkunde und der Art. 5 des Gesetzes vom 4. März 1879 zur Ausführung der Reichsstrafprozessordnung (Reg.-Bl. S. 50) treten für die Vorsteher und die übrigen Beamten der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern stehenden öffentlichen Körperschaften außer Wirksamkeit.

Art. 65.

Wenn sich einer der in Art. 52 bezeichneten Körperschaftsbeamten unbefugter Weise von seinem Amte fern hält, so kann seine Stelle nach Vernehmung des Gemeinderats beziehungsweise Amtsversammlungsausschusses oder des Ausschusses der Landarmenbehörde von der Kreisregierung für erledigt erklärt werden, nachdem der Beamte von der Kreisregierung oder in deren Auftrag vom Ob-ramt unter Androhung des vorbezeichneten Rechtsnachteils zur Rückkehr in das Amt aufgefordert worden und die in dieser Aufforderung festgesetzte Frist für die Rückkehr fruchtlos abgelaufen ist.

Gegen die Entscheidung der Kreisregierung steht dem betroffenen Beamten binnen der unersprechlichen Frist von vier Wochen nach ihrer Eröffnung die Beschwerde an das Ministerium des Innern zu, welches endgültig entscheidet.

Ist der Aufenthalt des Beamten unbekannt, so erfolgt die Aufforderung zur Rückkehr und die Eröffnung der Entscheidung der Kreisregierung an denselben mittelst öffentlicher Bekanntmachung.

(Fortsetzung folgt.)

G e s i e g t.

Roman von C. Schirmer.

Fortsetzung 8.

Elisa lächelte. „Meine gute Diefel,“ entgegnete sie, „wie tief im Irrthum sind sie befangen. Tante Ulrike ist das beste Wesen, was es auf der Gotteswelt geben kann, sie wird im Verkehr mit den Menschen nie fragen, was Glaubens sie sind, sondern Jeden nach seinem inneren Wert beurteilen und schätzen. Meine gute Mutter hat vor ihrem Tode gewünscht, daß es mir zur Zeit meiner Confirmation überlassen bleiben sollte, ganz frei zu wählen, welcher Kirche ich angehören soll, und ich danke es meinen Eltern, daß sie mir die Freiheit ließen, meiner Ueberzeugung zu folgen. Ich hoffe jedoch, daß Sie trotzdem meine liebe alte Freundin bleiben.“

„Es wird lange dauern,“ sagte Diefel, „ehe ich mich in den Gedanken gewöhne, daß Sie nicht mehr unserer heiligen Kirche angehören. Ach, was würde der hochwürdige Herr Dinkel gesagt haben!“

Sie schlug die Hände zusammen und Elisa sprach: „Der würde mich wahrscheinlich enterbt haben, und dies Haus und Alles, was darinnen ist, würde der Kirche anheim gefallen sein. Aber selbst dies hätte mich nicht in meinem Entschluß wankend machen können.“

Diefel erhob sich und wandte zur Thüre hinaus, all' das Gehörte war für ihren einfachen Geist unverständlich. Aber so viel wußte sie, mit dieser Tante Ulrike war der böse Geist in's Haus gekommen, und als sie jetzt beim Hinübergang dicht bei ihr vorüber mußte, konnte sie sich nicht überwinden, auf die freudliche Anrede etwas zu erwidern. Sie bekreuzigte sich, als sie vorüber war, und in ihrem Zimmer angekommen, ergriff sie sofort den Rosenkranz, um sich durch einige Gebete die gewohnte Ruhe wieder zu erobern. Doch dazu brachte sie es noch lange nicht. Das Entsetzen war ihr zu sehr in die Glieder gefahren und ihr Leben war zu gleichmäßig dahingegangen, als daß sie bei diesem Stoß nicht tief erschüttert hätte sein sollen.

„Was hatte denn nur die alte Diefel?“ fragte Ulrike, als sie in's Zimmer trat, „sie sah mich ja mit fast feindseligen Blicken an.“

Elisa lachte. „Hoffentlich wird sie sich beruhigen, aber sie fiel fast in Ohnmacht, als ich ihr meinen Glaubenswechsel mittheilte. Sie scheint Verdacht zu haben, als hättest Du mich beeinflusst und siehst in Dir eine Reizerin der schlimmsten Sorte.“

„Gieb Acht, Elisa, sie wird uns die ganze Geistesfreiheit auf den Hals hegen. Sie glauben ja an Dich noch ein altes Recht zu haben, und ich sehe für uns noch nicht viel Freude von unserem hiesigen Aufenthalt voraus.“

„Fürchtest Du Dich, Tantenchen? Elisa trat bei diesen Worten an sie heran und sah ihr tief in die Augen.

Die Frage schien aber der Tante gar zu komisch, denn jetzt fing sie auch an zu lachen. „Fürchten? So wenig wie Du Kind — und wenn uns der Herr Fürstbischof selbst mit seinem ganzen geistlichen Gefolge ins Haus rückt.“

Elisa nickte. „Weißt Du, Spiekruthen werden wir aber wohl laufen müssen und zwar damit den Anfang schon heute Abend machen. Gern gehe ich nicht zu Crucius.“

„Nun, vielleicht wird es besser, als wir denken.“

„Und ich fühle mich an Deiner Seite so sicher, daß ich es mit Jedem, der mir entgegentreten würde, aufnehmen könnte.“

Tante Ulrike lächelte bei Elisa's Worten, dann reichte sie ihr die Hand und ging in ihr Zimmer, um ihre Sachen zu ordnen und sich wenigstens im Hause gemüthlich einzurichten, mochte es dann kommen wie es wollte.

V i e r t e s K a p i t e l.

Der Herr Rechtsanwalt Crucius, Elisa's Vormund, bewohnte die erste Etage eines großen Hauses mitten in der Stadt, so recht im leb-

haftesten Verkehr der Hauptstraßen. Das Wagengerassel und Geräusch, das von der Straße heraufstömte, machte es nötig, stets mit erhöhter Stimme zu sprechen, um sich gegenseitig zu verstehen, und sämtliche Familienmitglieder hatten sich dadurch gewöhnt, so laut zu sprechen, daß ein Fremder glauben mußte, die ganze Familie sei schwerhörig.

Auf der rechten Seite der Wohnung befand sich das Bureau des Herrn Rechtsanwalt und daneben war das Wohn- und Schlafzimmer des einzigen Sohnes. Der Vater liebte es, mitunter eine freie Minute bei dem Sohn, dem Stolz der Familie, zu verbringen und aus den vielen Büchern, die alle vier Wände einnehmen, schließen wir, daß dieser Sohn sich der Gelehrsamkeit hingiebt. Wir werden seine Bekanntschaft im Laufe des Abends machen und da wir am Vormittage den Herrn Rechtsanwalt nur flüchtig kennen gelernt haben, wollen wir ihn, als Familienoberhaupt, zuerst in seinem eigentlichen Heim aufsuchen.

Er hatte heute entweder keine recht dringende Arbeit oder war nicht ganz bei der Sache, denn er stand oft auf von seinem Platz, lief im Zimmer umher und fuhr sich mit der Hand über den Kopf, ein Manöver, nach dem die Schreiber stets gutes oder schlechtes Weiterpropheten. Herr Crucius war nämlich im Besitze eines fast kahlen Hauptes, jedoch waren wunderbarer Weise die wenigen Haare, die den Hinterkopf in Form eines Kranzes umgaben, von merkwürdiger Länge. Herr Crucius hatte dadurch die Gewohnheit angenommen, die Hinterhaare nach vorn zu streichen und sie in Form eines Büschels emporzudrehen. Des Morgens wandte er eine Pomade an, doch im Laufe des Tages verlor der Haarbüschel seine Festigkeit und in Folge seiner beständigen Beweglichkeit geschah es, daß seine Coiffüre trotz allen Streichens in beständiger Unordnung war.

Die beiden Schreiber, welche er in seinem Bureau beschäftigte, hatten ihn schon den ganzen Morgen mit scheuem Blick beobachtet, doch schien das Unwetter, das sie zuerst befürchtet hatten, diesmal in das Gegenteil umgeschlagen zu sein, denn Herr Crucius schwang sich mit freundlichster Miene auf seinen Drehschemel, ohne zu beachten, daß sein Haarbüschel über das linke Ohr rutschte. Er trug eine Bille mit großen kreisrunden Gläsern und da seine Ohren nicht zur kleinsten Sorte gehörten, gewann sein Kopf die frappante Aehnlichkeit mit einer Gule. Nimmt man dazu, daß der Kopf fast in den etwas zu hohen Schultern versank und daß Arme und Beine unverhältnismäßig lang waren, so kam es kaum Wunder nehmen, wenn Elisa zum Lachen gestimmt würde, als sie diese Gestalt über den Platz hatte kommen sehen im Kampf mit Sturm und Regenschirm. Herr Crucius trug stets einen Frack. Jedes Jahr wurde ein solches Kleidungsstück angeschafft und im ersten Jahre nur bei feierlichen Gelegenheiten getragen, danach kam Nr. zwei, der seinen Platz im Wohnzimmer hatte und bei Tische, sowie im häuslichen Kreise, auch bei abendlichen Ausgängen von Herrn Crucius angezogen wurde, während Frack Nr. drei nur am Schreispult zu sehen war. Dieser hatte stets Verzerrungen von Aintenflecken aufzuweisen und wehe dem armen Herrn Crucius, wenn er einmal in der Gile Nr. zwei und Nr. drei verwechselte und in dem Arbeitsfrack bei Tische erschien. Die Frau Rechtsanwalt verstand darin keinen Spas, sie hielt in jeder Beziehung auf häusliche Ordnung und in allererster Reihe war es ihr Gemahl, über den sie strenges Commando führte. Doch Herr Crucius war es vom ersten Tage seiner Ehe an gewöhnt, sich zu fügen; es waren nur einige Momente zu verzeichnen, in denen er Mut gehabt hatte, seiner Gattin einen eigenen Willen zu zeigen, doch es war ihm jedesmal so schlecht bekommen, daß er fortan vorzog, nachzugeben. Und die liebe Gewohnheit kann Alles aus dem Menschen machen, Herr Crucius hielt seine Ehe für überaus glücklich und er hätte den für irrünftig erklärt, der das Gegenteil oder gar behauptet hätte, er stände unter dem Pantoffel.

Seine Gattin, mit der er bereits über ein Vierteljahrhundert vereint war, hielt streng darauf, stets die Decores zu wahren, sie bildete sich etwas darauf ein, daß nie ein Fehler gegen die Etiquette begangen wurde und von ihr war es auch ausgegangen, zu bestimmen, daß Herr Crucius dem Besuch seines Mündels zuvor kam und ebenso, daß die Damen zum Abend eingeladen wurden.

Obgleich man öfter Gesellschaft im Crucius'schen Hause sah, so war doch heut ganz besonders ein Tag, der die Familienmitglieder in Aufregung erhielt und Elisa ließ sich nicht träumen, wie lange sie schon der Gegenstand der Neugierde war und wie gespannt man der Ankunft des reichen Mündels entgegen sah.

Als Herr Crucius die Zusage der Damen mit nach Hause brachte, war bald in allen Zimmern eine Bewegung zu bemerken, als ob man die höchsten Gäste erwartete. Die Frau Rechtsanwalt mit ihrem ganzen Dienstpersonal, wozu an wichtigen Tagen auch noch Glufke, das Faktotum des Bureaus gezogen wurde, unterzog sämtliche Zimmer einer Total-Säuberung.

Glufke spielte eine große Rolle im Hause, wir werden Gelegenheit haben, ihm noch oft zu begegnen. Wenn er früh Morgens die Acten abgekäubt und das Bureau gereinigt, seinem Herrn den Frack hingehängt, dann sämtliche Schuhe und Stiefel der Familie gewischt hatte, war er in der Küche zu finden, wo er unter dem Commando der Köchin Gemüse putzte, Holz hackte und Kohlen und Wasser holte. Alle Wege in der Stadt wurden von Glufke besorgt, sei es, daß Fleisch geholt oder in die Apotheke oder zum Kaufmann geschickt wurde, sei es, daß die Damen ein Buch aus der Selbstbibliothek, oder eine Blume von einer Putzmacherin wollten, kurz, Glufke mußte Alles besorgen, er war den ganzen Tag in voller Thätigkeit, war Jedem zu Diensten wurde von Jedem gescholten und war trotzdem immer gleichmäßig freundlich und höflich. Glufke war ein Sachse und obgleich er schon über zwanzig Jahre seine Heimat nicht betreten hatte, so verlor sich doch sein vaterländischer Dialect nicht, was ihm einen Anstrich von Gemüthlichkeit verlieh und es konnte

Ihm Niemand ernstlich zürnen, wenn er mit der größten Freundlichkeit sagte: „Ach heeren Sie, es ist Sie nicht gerne geschäht.“

Frau Crucius würde uns nie verzeihen, wenn sie erführe, daß wir in dieser wahren Geschichte ihre Persönlichkeit noch nicht geschildert, sondern zuerst Gluske vorgeführt haben, doch er steht gerade an der Thür, an welcher er schon in seiner Livree und weißen, baumwollenen Handschuhen der Gäste harret, also wir müssen an ihm vorüber, ehe wir die Frau Rechtsanwältin begrüßen, die von den Gasflammen des vielarmigen Kronleuchters überstrahlt, in dem rothen Plüschsessel lehnt. Dieser Sessel ist sehr breit und doch wird er von ihrer mächtigen Figur ganz ausgefüllt. Frau Crucius trägt fast stets schwarze Seide, liebt es aber, sich reich mit Schmuck zu behängen. Ihre breite Brust ist mit Broschen, Ketten und Medaillons geschmückt, wie das Schaufenster eines Juwellerladens. Auch ihre fleischigen Finger sind mit Ringen überladen und macht es ihr besonders Vergnügen, die Brillanten durch die Bewegung der Hände nach dem Lichte der Gasflammen blitzen zu machen.

Die böse Welt klüffert sich zu, Frau Crucius sei semitischer Abkunft und allerdings lassen einige Anzeichen, als da sind die scharf gebogene Nase, die dunklen Augen und schwarzen Haare einigen Verdacht schöpfen, doch wir wollen nicht tiefer in das Geheimnis dringen, sondern nur ver-raten, daß Frau Crucius aus einer kleinen Stadt an der polnischen Grenze stammt und ihr Vater der Kaufmann Salo Böbel war.

Herr Crucius hatte, als er einige Jahre als Richter in derselben fungierte, seine Gattin dort kennen gelernt. Sie spielte in der Stadt eine Rolle, denn sie war das schönste und reichste Mädchen. Ihr Trachten ging dahin, sich nach der Residenz zu verheirathen und es wurde Herrn Crucius nicht schwer, das schöne Mädchen, das tiefen Eindruck auf ihn gemacht hatte, zu erobern. Ihre Eltern starben schnell hintereinander, noch ehe sie sich verheiratete und sie brachte ihrem Manne ein schönes Vermögen mit, als sie ihm in sein Haus folgte.

Daß Schönheit das Bergänglichste aller Erdengüter ist, sehen wir an Frau Crucius, deren Neukeres, trotz des sorgfältigsten Toilettenstudiums, doch alles Angenehme verloren hat durch die kolossale Fülle, die ihr Körper angenommen. Ihr Gesicht ist gewöhnlich hochrot, was sie durch eine Lage poudre de riz zu bemänteln sucht, es gelingt ihr aber wenig und sie hat deshalb stets den Fächer neben sich liegen, um sich etwas Kühlung zu verschaffen. Sie ist eben noch einmal durch die Zimmerrethe gegangen, ihrem prüfenden Auge entgeht nichts, hier und da rückt sie eine Blattpflanze, einige Klippes, einen Stuhl, doch im Ganzen ist sie befriedigt und ruht von der Arbeit des Tages aus, bis die Gäste erscheinen.

(Fortsetzung folgt.)

Verschiedenes.

— (Eine in Beruf erklärte Locomotive.) Aus New-York wird geschrieben: Unter den Maschinisten und Heizern der „Pennsylvania Eisenbahn-Gesellschaft“ ist eine merkwürdige Bewegung ausgebrochen. Die genannten Beamten haben die zu dem rollenden Besitztum der Gesellschaft gehörige Locomotive Nr. 1313, eine nach dem neuesten System erbaute und durchaus tadellose Maschine in Beruf erklärt und weigern sich entschieden, fürderhin auf derselben Dienste zu thun. Die Ursache dieses seltsamen Vorgehens ist eine hochgradige abergläubische Furcht, die sich, gleich einem ansteckenden Fieber, nach und nach allen Mitgliedern des zahlreichen Beamtenpersonals der Gesellschaft mitgeteilt hat. Wenn man die Geschichte der jungen Locomotive kennt, so erscheint die Furcht der Beamten allerdings ganz erklärlich. Nr. 1313 ist nämlich eine mit Unglück behaftete Maschine. Trotz ihrer Jugend ist die Zahl der durch sie verursachten Unfälle und Verluste an Menschenleben eine sehr große; gleich auf ihrer ersten Fahrt tödtete sie zwei Kinder und im letzten Jahre hat sie mehr Blut gekostet als irgend eine andere Locomotive der Welt. Im verfloffenen Sommer riß sie, von der Latrobrücke herabstürzend, einen Zug in die Tiefe, wobei der Maschinist, der Heizer und zehn andere Personen getödtet, zwölf Personen verwundet und sechs Waggons total zerschmettert wurden. Ausg. bessert, kollidirte sie kaum einen Monat später in der Nähe von Manser mit einem Güterzug. Es gab einen Todten, drei Verwundete und eine Anzahl zertrümmerter Wagen. Wenige Wochen nach diesem Unfall platzte der Kessel der Locomotive und schleuderte Maschinist und Heizer in die Lüfte, den ersteren tödtend, den letzteren schwer verwundend. Nach der Reparatur rannte die Maschine abermals in einen andern Zug und richtete erheblichen Schaden an. Dann wurden nacheinander drei Menschen überfahren. Zuletzt — erst vor einigen Wochen — explodirte eine auf der Maschine gebrauchte Dalkanne und traf Maschinist und Heizer so unglücklich, daß beide schwere Verletzungen davontrugen. Die Unglücksmaschine muß schließlich außer Betrieb gesetzt werden.

— Der elektrische Ganymed. In Baltimore hat ein ingenieürer Kopf eine Erfindung gemacht, welche mit der Zeit möglicherweise auch in Europa Eingang finden dürfte. Der Mann aus Baltimore hat nämlich Versuche gemacht, die bei der Tafel servierenden Kellner durch Elektrizität zu ersetzen und die überseeischen Blätter erzählen, daß die ersten Versuche, welche bei einer großen Table d'hôte angestellt wurden, in überraschender Weise gelungen seien. Der Erfinder gebraucht dazu ein kleines Körbchen, welches auf Schienen läuft und wenn es in der Küche gefüllt ist, bei jedem an der Tafel sitzenden Gaste vorbeifährt. Seitwärts von der Tafel steht der „Nord-Oberkellner“, welchem die Verpflichtung obliegt, das auf den Schienen laufende Körbchen von Gaste zu Gaste zu dirigieren. Er handhabt, ohne den Gästen zu nahe zu kommen, die Maschine, indem er den Strom öffnet und ihn wieder schließt, je nach Bedarf; dabei dreht er eine kleine Kurbel und nimmt sich mit seiner Arenaen Miene beiläufig aus wie Nelson, als er bei der Schlacht von

Trasalger die Anordnungen traf. Sonst ist von einem Kellner bei der Table d'hôte keine Spur zu sehen; der „Nord-Oberkellner“ allein dirigiert das Ganze. Die Erfindung soll ausgezeichnet arbeiten und es heißt, daß der geniale Baltimoreer auf seine Erfindung auch in allen europäischen Ländern Patent nehmen will. Da der elektrische Ganymed die Gäste niemals mit Fragen über Politik, noch aber mit ungeborenen Antworten über das Wetter belästigt, ihnen auch nicht die Saucen über den Rücken gleißt und die Augen niemals in trinkgelblüster Weise rollt; da er ferner keinen unappetitlichen Frack auf dem Leibe hat, dem er in Ermangelung eines Gastes mit solchen Saucen tranken könnte, so dürfte die Erfindung von Baltimore auch in manchen Restaurants der europäischen Hauptstädte ihren Weg machen.

— Ueber die Ehe in China bringt der „Asiatische Lloyd“ folgende interessante Schilderung: Die Ehe hat von jeher im chinesischen Leben eine höchst wichtige Rolle gespielt; je mehr Kinder — vornehmlich männliche — ein Chinese hat, in desto höheren Ehren steht er; wer mit vielen Söhnen gesegnet ist, wird für einen Günstling der Götter angesehen. Man bringt es daher den Jünglingen und Mädchen frühzeitig bei, daß es ihre heilige Pflicht ist, die Begründer von Familien zu werden; seien die Kinder nun stark oder schwächlich, wohlgestaltet oder verkrüppelt, ihre Eltern bestehen darauf, daß sie sich noch vor ihrem zwanzigsten Jahre verheirathen. Sterben erwachsene Söhne oder Töchter unverheiratet, so sind die Eltern darüber sehr unglücklich. Für gewöhnlich treffen Letztere, falls der Tod eines ihrer heirathsfähigen Kinder bevorsteht: sofort Anstalten, um den kranken Sprößling zu verheirathen. — Wie bei uns im Westen, giebt es auch im Reich der Mitte gewisse Eheverbote. So darf z. B. kein Mann eine Frau heiraten, die denselben Familiennamen wie er führt; falls ein solcher Fall vorkommt, wird die Ehe als ungiltig erklärt. Ferner ist es verboten, sich mit einer Tante oder Base mütterlicherseits oder mit einer Stieftochter zu verheirathen. Zuwiderhandelnde setzen sich der Todesstrafe durch Erdrosseln aus. Höheren Staatsbeamten ist es nicht erlaubt, sich in den von ihnen verwalteten Provinzen oder Bezirken zu verheirathen. Ein Mädchen darf nicht vor ihrem 14. Lebensjahre heirathen, und ist es einmal verlobt, so können nur ganz unüberwindliche Hindernisse es entschuldigen, wenn es sich bis zum 23. Jahre nicht verheirathet. Schauspieler, Bootleute, Polizisten und Leibeigene dürfen nur unter einander heirathen, d. h. ein Schauspieler nur die Tochter eines Schauspielers u. s. w. Trauert eine der verlobten Parteien, so muß die Hochzeit bis an's Ende der Trauerzeit aufgeschoben werden. Mit fast völliger Ausnahme des neunten Monats, der für unglücklich gehalten wird, finden Hochzeiten das ganze Jahr hindurch statt. Am liebsten verheirathet man sich zwischen dem zehnten und dem vierten Monat des folgenden Jahres. Hinsichtlich der Tageszeit, zu welcher Hochzeiten gefeiert werden dürfen, giebt es keine beschränkende Vorschriften, doch kommt es häufig vor, daß man dieselben Nachts begeht, um den Mangel an Prachtentfaltung zu verbergen. Es gehört keineswegs zum guten Ton, daß Wittwen sich wieder verheirathen, und in den höheren Kreisen kommt es wohl nie vor; doch wird diese Sitte häufig nicht in den niedrigeren Schichten der Gesellschaft befolgt. Arme Familienväter zwingen nicht selten ihre Schwiegertöchter, sich von Neuem zu verheirathen, doch ist dieses vom Gesetze nicht erlaubt. Viele arme Wittwen ziehen den Selbstmord der Wiederverheirathung vor. Für Wittwen vom Lande, die geneigt sind, sich wieder zu verheirathen, giebt es in den großen Städten Unterkunftsanstalten, die in der Regel einer Heirathsvermittlerin gehören.

— Eine sinnige Anzeige. In einem ostpreussischen Provinzialblättchen steht folgende Todesanzeige zu lesen: „Es hat dem lieben Gott im jugendlichen Alter von sieben Jahren gefallen, unser einziges Söhnchen zu sich zu nehmen. Wegen Gehirnerschütterung wird um stillen Beileid gebeten.“

Gemeinnütziges.

— Untersuchungen aus der neuesten Zeit haben wieder auf dem Uebelstand hingewiesen, daß die Glasur der gewöhnlichen irdenen Töpferwaren vielfach so stark mit Blei versetzt ist, daß solche Geschirre bei der häuslichen Verwendung der Gesundheit recht schädlich werden können. Bei dem so allgemeinen und täglichen Gebrauche in den weniger begüterten Klassen der Bevölkerung sind erwiesenermaßen schon viele Vergiftungen vorgekommen, abgesehen von den mannigfachen Krankheitserscheinungen, über deren Ursache man sich oft keine Rechenschaft zu geben weiß. Gelangt aber fortgesetzt Blei in den menschlichen Körper, so stellt sich allmählich Bleikolik, Abmagerung, Kraftlosigkeit, Glieder Schmerzen, Lähmungen, Denkräufel, Stumpfsinn und noch vieles andere ein. Wird aber die Bleiglasur richtig hergestellt, was meistens nicht geschieht, so ist das Geschirr ohne Nachtheil für die Gesundheit zu verwenden, weil dann die Widerstandsfähigkeit gegen das Auflösen der beim Kochen gebrauchten sauren Stoffe, wie Essig, Obst u. s. w. genügend ist. Zahlreiche Chemiker haben indessen bleifreie Glasuren herzustellen versucht und empfohlen. Am einfachsten wäre es, wenn die bleihaltigen Glasuren überhaupt verboten würden, das wäre die Sache schon wert, aber es müßten die Töpfer dazu bezogen werden, richtige Glasurmischungen, die unter der Aufsicht von Chemikern hergestellt werden, aus besonderen Fabriken zu beziehen. Jede Hausfrau kann sich übrigens leicht darüber vergewissern, ob ihr Geschirr schädlich ist. Man läßt die Gefäße einige Stunden mit Wasser gefüllt stehen, gießt sie dann aber mit Essig voll, der mit Wasser zur Hälfte verdünnt ist. Nachdem sie mehrere Stunden heiß gestanden haben, füllt man etwas von der Flüssigkeit in ein Wasserglas. Ist die Glasur schlecht, so entsteht auf Zusatz einer kleinen Schwefelkohlensäure, die man in jeder Apotheke haben kann, eine bräunliche Färbung, oder, wenn sich viel Blei aufgelöst hat, eine schwarzbraune.